

Vereinssatzung

„LAG AktivRegion Schwentine – Holsteinische Schweiz e. V.“

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „LAG AktivRegion Schwentine – Holsteinische Schweiz e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eutin.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) a) Zweck des Vereins ist die Umsetzung der Integrierten Entwicklungsstrategie der LAG AktivRegion Schwentine – Holsteinische Schweiz. Dabei verfolgt der Verein das Ziel, die Lebensqualität im ländlichen Raum durch Konzepte und Projekte zu verbessern und nachhaltig weiter zu entwickeln. Die Schaffung einer eigenständigen kulturellen Identität sowie der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen werden unterstützt und nach außen getragen. Die Gesetze und Verordnungen des genehmigten Programms des Landes Schleswig- Holstein zur Umsetzung der ELER – Verordnung der Europäischen Union im Zeitraum 2007 bis 2013 sind zu beachten.
b) Der Verein ist Träger des LAG-Managements einschließlich der Geschäftsstelle. Er kann weitere Projekte initiieren oder selbst durchführen.
- (2) Die Gebietskörperschaften des Entwicklungsbereiches, auf den sich die Integrierte Entwicklungsstrategie bezieht, sind als Anlage beigefügt.
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere kommunale Körperschaften in den genannten Bereich aufgenommen werden.
Eine Änderung der Gebietskulisse bedarf der Zustimmung des MLUR und der Genehmigung durch die Kommission.
- (3) Der Schwerpunkt der Aufgaben liegt in der Begleitung und Organisation der Aufstellung der in der Anlage zu Abs. 2 genannten Region als „AktivRegion“ gemäß Zukunftsprogramm des Landes Schleswig-Holstein „Ländlicher Raum“ von 2007 bis 2013. In diesem Zusammenhang übernimmt der Verein die Aufgaben der lokalen Aktionsgruppe (LAG) gemäß Artikel 62 der ELER-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1698/ 2005) vom 20.09.2005 (Abl. L 277/01) und ist somit als Träger der integrierten regionalen Entwicklungsstrategie für die Steuerung und ordnungsgemäße, EU-konforme Abwicklung sowie Weiterentwicklung der regionalen Entwicklungsziele und –strategie verantwortlich.

- (4) Die Information der Öffentlichkeit berücksichtigt die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1698/ 2005 i.V.m. 1974/ 2006 der Kommission über die von den Mitgliedsstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für Interventionen der Strukturfonds im Zeitraum 2007 –2013.

§ 3 **Ehrenamtlichkeit**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile an dem Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Der/ dem Vorsitzenden und den Stellvertreterinnen und Stellvertretern in Ausübung ihres Amtes sowie im Auftrag des Vorstandes tätigen Mitgliedern können Auslagen und Reisekosten erstattet werden.

§ 4 **Vereinsmitglieder**

- (1) Die Vereinsmitglieder können Kreise, Städte, Ämter, Gemeinden, Wirtschafts- und Sozialpartner, Vereine, Verbände, Stiftungen, Kirchen, juristische und natürliche Personen sein. Der Verein stellt eine repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen des Gebiets dar.
- (2) Die Vereinsmitglieder müssen ihren Sitz oder Wirkungsbereich im Entwicklungsbereich gem. § 2 Abs. 2 haben.
- (3) Gebietskörperschaften, Wirtschafts- und Sozialpartner, Vereine, Verbände, Stiftungen und sonstige juristische Personen als Vereinsmitglieder benennen eine Person als ständige/n Vertreter/in, durch die/den sie sich vertreten lassen können.
- (4) Anträge auf Mitgliedschaft sind i dem Vorstand schriftlich unter Anerkennung der Satzung einzureichen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Neuaufnahme von Mitgliedern. Er informiert die Mitglieder mit einer Einspruchsfrist von 14 Tagen. Erfolgt kein Einspruch, gilt das Mitglied nach Anerkennung der Satzung als aufgenommen. Wird Einspruch erhoben, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Neuaufnahme.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vereinsvorstand mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende.
- (7) Ein Vereinsmitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Vereinsmitglied unter Ansetzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich in der Mitgliederver-

sammlung zu äußern.

Jedes Vereinsmitglied kann ein Ausschlussverfahren beim Vorstand des Vereins beantragen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Vereinsmitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

§ 5

Vereinsbeitrag und Verwendung

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Mittel des Vereins werden vorrangig eingesetzt für die Geschäftsführung, das LAG-Management und die Geschäftsbesorgung zur Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie einschließlich dafür vergebener Aufträge und durchzuführender Veranstaltungen sowie Aufgaben des damit verbundenen Regionalmarketings.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung §§ 7, 8
- (2) der Vorstand §§ 9, 10, 11

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch die/den Vorstandsvorsitzende/n oder durch eine/n seiner Vertreter/innen schriftlich einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn berechtigtes Interesse Einzelner dies erfordert. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, sie schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Mitgliederversammlung allgemein oder im Einzelfall. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder. Über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Aussprache wird in der öffentlichen Sitzung entschieden. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, wenn nicht überwiegend Belange des öffentlichen Wohles oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über folgende Angelegenheiten:
- a) Wahl der Vorstandsmitglieder unter Beachtung des Schlüssels gem. § 9 Abs. 1 a - c (jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Vorstandsmitglieder vorzuschlagen),
 - b) Wahl einer/s Vorstandsvorsitzenden sowie zweier stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden aus den Mitgliedern des Vorstandes gemäß §9,
 - c) Beschlussfassung oder Änderung der Vereinssatzung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder,
 - d) Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern (die Wahl erfolgt für 1 Jahr),
 - e) Wahl einer/s Schatzmeisterin/Schatzmeisters aus den Mitgliedern des Vorstandes gemäß §9.
 - f) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - g) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an ihn beschließen.

§ 8

Beratung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder einem/r der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden des Vereins geleitet.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit, die durch die/den Vorstandsvorsitzende/n oder eine/n der stellvertretenden Vorstandsvorsitzende/n festzustellen ist, kann die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 15 Minuten sofort neu einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind.

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Vereinssatzung keine andere Regelung vorsieht.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften (Entwürfe) sind im Internet zur Verfügung zu stellen und in der folgenden Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

§ 9

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung unter Beachtung nachfolgenden Verteilerschlüssels für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er muss aus mindestens 50 % Personen aus dem privaten Bereich zusammengesetzt sein:
 - a) Je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Kreises Ostholstein und des Kreises Plön, wenn diese Mitglied sind.
 - b) bis zu sieben Vertreterinnen bzw. Vertretern der am Verein beteiligten Städte und Gemeinden
 - c) bis zu 14 Vertreterinnen bzw. Vertretern der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Vereinen, Verbänden, Stiftungen, Kirchen, juristischen und natürlichen Personen etc.
 - d) das zuständige Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ist ohne Stimmrecht beratendes Mitglied des Vorstandes
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem gewählten Vorstand für die Dauer von drei Jahren eine/n 1. Vorsitzende/n sowie 2 stellvertretende Vorsitzende
- (3)
- (4) Vorstand und Vorsitzende bleiben im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (5) Der Vorstand ist für alle vereinsinternen Angelegenheiten entsprechend der Satzung zuständig, sofern diese nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (6) Der Vorstand ist zuständig und verantwortlich für folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Steuerung der Geschäftsführung (LAG Management)
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Auswahl der zu fördernden Projekte im Rahmen des Grundbudgets sowie weiterer Projekte
 - e) Entscheidung über Anträge für förderfähige Projekte
 - f) laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte
 - g) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen.

Im Zuge der Erarbeitung und Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie ist der Vorstand verantwortlich für:

 - h) Durchführung des internen Monitorings
 - i) Berichterstattung gegenüber der Verwaltungsstelle, der Verwaltungsbehörde und der Kommission
 - j) Beteiligung an nationalen und europäischen Netzwerken

k) Erfahrungsaustausch mit anderen Regionen und regionalen Netzwerken.

(7) Der Vorstand ist befugt, die Geschäftsführung (gem. § 11) mit vorgenannten Aufgaben, mit Ausnahme der Aufgaben nach Abs. 7 d) und e), zu betrauen und diese auch an Dritte zu vergeben.

(8) Zur Erledigung der Aufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführenden Vorstand bestimmen. Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(10) Dem Vorstandsvorsitzenden wird monatlich eine Entschädigung in Höhe der jeweils gültigen Einkommensgrenze für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse gewährt.

Im Vertretungsfalle erhält der/die Stellvertreter/Stellvertreterin für jeden Tag seiner/ ihrer Vertretungstätigkeit ein Dreißigstel der monatlich gewährten Entschädigung des Vorstandsvorsitzenden.

Die Finanzierung der Entschädigung erfolgt außerhalb der ELER-Förderung.

§ 10

Vertretung des Vereins

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und 2 stellvertretende Vorsitzende. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberichtig.

(2) Die Vorsitzenden führen die Geschäfte des Vereins, hierzu richten sie eine Geschäftsstelle ein und bestellen eine/n Geschäftsführer/in.

§ 11

Geschäftsstelle

(1)

Die Geschäftsführung, mit Ausnahme der Bewilligung von Projekten, erfolgt durch die „LAG AktivRegion Schwentine-Holsteinische Schweiz“. selbst. Der Verein kann hierfür eigenes Personal einsetzen oder Dritte beauftragen.

(2) Die Geschäftsführung ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der Vorstand kann der Geschäftsführung durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim Vorstand. Die Geschäftsführung hat den Vorstand laufend zu unterrichten.

(3) Die Geschäftsführung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:

- a) Zuarbeit zu den Gremien des Vereins,
- b) operative Umsetzung, Steuerung und Weiterentwicklung der integrierten Entwicklungsstrategie,
- c) inhaltliche und sektorübergreifende Koordinierung von Projekten, Vorbereitung von Entscheidungen des Vereins,
- d) Berücksichtigung übergeordneter Planungen von Kreis / Land sowie der Ziele der Programmplanungen,
- e) Beratung und Betreuung der Antragsteller,
- f) Schnittstelle zur Verwaltungsstelle des Zukunftsprogramms Ländlicher Raum, dem Amt für ländliche Räume (gem. § 13),
- g) Berichterstattung gegenüber den Gremien des Vereins, der Verwaltungsstelle, der Verwaltungsbehörde und der Kommission,
- h) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Einhaltung der Publizitätsvorschriften,

- i) Unterstützung bei der Beteiligung an der nationalen Vernetzungsstelle und ggf. der Europäischen Beobachtungsstelle,
- j) Schriftführung bei den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung,
- k) Selbstevaluierung und Zuarbeit für ein Monitoring und eine Programmevaluierung.

§ 12

Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder treffen sich, so oft es die Vereinslage erfordert, mindestens jedoch vierteljährlich. Sie müssen zusammenkommen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.
- (2) Die/der Vorstandsvorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein und leitet sie. Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor Sitzungsbeginn übermittelt oder im Internet bereitgestellt. Den übrigen Vereinsmitgliedern wird die Einladung im Internet bekannt gegeben.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn bei der Einladung mitgeteilt worden ist, dass ohne die sonst erforderliche Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. In der Vorstandssitzung nicht anwesende Mitglieder können ihre Stimme auf einen vorher benannten Vertreter übertragen. Entsprechend dem Grundgedanken eines konsensualen Prozesses bedarf es bei Beschlüssen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Anteil der nicht kommunalen Partner der an der Beschlussfassung Mitwirkenden muss mindestens 50% betragen.
Alle anwesenden Vereinsmitglieder haben Rederecht.
- (4) Zu den Sitzungen des Vorstandes können themenbezogenen Projektleiter/innen und Mitglieder der Projekte sowie weitere Fachleute beigezogen werden.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von der/dem Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben. Die Niederschrift ist für alle Vereinsmitglieder im Internet zu veröffentlichen.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich. Der § 7 (2) dieser Vereinssatzung gilt hier ebenso.

§ 13

Verwaltungsstelle

- (1) Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume (LLUR) hat beratende Funktion für die „LAG AktivRegion Schwentine-Holsteinische Schweiz“ und ist beratendes Mitglied im Entscheidungsgremium, dem Vorstand. Es informiert in diesem Sinne über Fördermöglichkeiten und dient als Schnittstelle zu den Ministerien.
- (2) Aufgabe des LLUR ist die Sicherstellung eines EU-konformen Einsatzes der Fördermittel durch die „LAG AktivRegion Schwentine-Holsteinische Schweiz“.

§ 14
Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit aufgelöst werden.
Es ist sicherzustellen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins ELER-konform mindestens bis 2015 durch eine entsprechende Nachfolgeorganisation gewährleistet werden
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, mit Ausnahme der Fördermittel, an den Kreis Ostholstein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Abwicklung obliegt dem Kreis.

§ 15
Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten innerhalb des Vereins oder zwischen den Vereinsmitgliedern Eutin.

§ 16
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

In dieser Form beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 28. November 2011

Eutin, den 28. November 2011

Die/der Vorstandsvorsitzende

Die/der stv. Vorsitzende

Die/der stv. Vorsitzende

Anlage zur Vereinssatzung

„LAG AktivRegion Schwentine – Holsteinische Schweiz e. V.“

Betr.: § 5, (1):

„Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.“

Der jährliche Vereinsbeitrag wird wie folgt festgelegt:

Vereine, Verbände, etc., jur. Pers.	100 €
Persönliche Mitglieder	20 €

Kreise, Städte, Gemeinden und Ämter sind beitragsfrei.

Sie leisten einen Beitrag zur öffentlichen Finanzierung der Kosten des Regionalmanagements nach einem abgestimmten Verteilungsschlüssel.

Anlage zur Vereinssatzung

„LAG AktivRegion Schwentine – Holsteinische Schweiz e. V.“

Betr.: §2, Absatz (2):

„Die Gebietskörperschaften des Entwicklungsbereiches, auf den sich die Integrierte Entwicklungsstrategie bezieht, sind als Anlage beigefügt.“

Die Regionale Entwicklungsstrategie bezieht sich auf folgende Gebietskörperschaften:

Gemeinde Ascheberg
Gemeinde Bösdorf
Gemeinde Bosau
Gemeinde Dersau
Gemeinde Dörnick
Stadt Eutin
Gemeinde Grebin
Gemeinde Kalübbe
Gemeinde Kasseedorf
Gemeinde Lebrade
Gemeinde Malente
Gemeinde Nehmten
Stadt Plön
Gemeinden des Amtes Preetz-Land
Gemeinde Rantzau
Gemeinde Rathjensdorf
Gemeinde Schönwalde
Gemeinde Süsel
Gemeinde Wittmoldt
Gemeinden des Amtes Bokhorst- Wankendorf
Gemeinde Bönebüttel
Stadt Preetz